

Statuten Handballclub Romanshorn

Name, Zweck, Sitz, Haftung, Verbandszugehörigkeit

Art. 1 Name

Unter dem Namen Handballclub Romanshorn (in der Folge HCR genannt) besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB).

Art. 2 Zweck

Der HCR bezweckt die Ausübung und Förderung des Handballsports. Der HCR ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Sitz

Der HCR hat seinen Sitz in Romanshorn.

Art. 4 Haftung

Für die Verpflichtungen des HCR haftet grundsätzlich sein Vermögen. Die Haftung des einzelnen Mitgliedes ist beschränkt auf maximal Fr. 50.- über den gültigen Jahresbeitrag hinaus.

Art. 5 Verbandszugehörigkeit

Der HCR ist Mitglied des SHV (Schweizerischer Handballverband) und dadurch den Satzungen und Wettkampfbestimmungen des Verbandes unterstellt.

Mitgliedschaft

Art. 6 Mitgliedschaft

Der HCR besteht aus Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern und Ehrenmitgliedern:

- Aktivmitglied ist, wer sich im HCR aktiv betätigt
- Passivmitglied ist, wer dem HCR angehört und sich dort nicht aktiv betätigt
- Ehrenmitglied ist, wer von der Generalversammlung des HCR zum Ehrenmitglied gewählt wird.

Aktiv- und Passivmitglieder verteilen sich auf verschiedene Kategorien, die sich nach Stimmrecht und Beitragshöhe unterscheiden. Die Kategorien und Beitragshöhen sind im Anhang definiert.

Art. 7 Aufnahme

Der Beitritt in den HCR kann von jedermann verlangt werden.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Grund eines Beitrittsbuches.

Art. 8 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat das Recht an der Generalversammlung teilzunehmen und an anderen vereinsinternen Anlässen; für stimmberechtigte Aktivmitglieder ist die Teilnahme an der Generalversammlung Pflicht. Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder dürfen zusätzlich am Spiel- und Trainingsbetrieb teilnehmen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Statuten des HCR und Beschlüsse des Vorstandes genau zu befolgen, jährlich einen Vereinsbeitrag zu bezahlen und die Ehre des HCR überall zu wahren.

Art. 9 Austritt

Der Austritt muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Der Austritt ist nur zulässig, wenn der Gesuchsteller sämtlichen sportlichen, finanziellen und materiellen Verpflichtungen gegenüber dem HCR nachgekommen ist. Mit dem Austritt erlöschen jegliche Ansprüche gegenüber dem HCR.

Art. 10 Ausschluss

Mitglieder, die ihren finanziellen Pflichten innerhalb der festgesetzten Frist nicht nachkommen, können auf Beschluss des Vorstandes für eine bestimmte Zeit vom Spiel- und Trainingsbetrieb ausgeschlossen werden.

Alle Mitglieder, die ohne triftige Entschuldigung vom Training oder den Meisterschaftsspielen wiederholt fernbleiben oder ihrer Beitragspflicht trotz erfolgter Mahnung nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung vom HCR ausgeschlossen werden. Mitglieder, welche sich zur Unehre des HCR aufführen oder die Kameradschaft stören, können durch Beschluss der Generalversammlung aus dem HCR ausgeschlossen werden.

Organisation

Art. 11 Organe

Organe des HCR sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Art. 12 Zeitweise Kommissionen

Der Vorstand ist berechtigt, zur Durchführung besonderer Aufgaben zeitlich beschränkte Kommissionen zu bilden.

Generalversammlung

Art. 13 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innert 3 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Art. 14 Außerordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder infolge mangelnder Beschlussfähigkeit an der ordentlichen Generalversammlung.

Art. 15 Stimmrecht

Das Stimmrecht wird im Anhang geregelt.

Art. 16 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens 3 Wochen vor der Generalversammlung an die stimmberechtigten Mitglieder verschickt werden.

Art. 17 Anträge

Die Anträge des Vorstandes müssen mit der Einladung zur Generalversammlung bekanntgegeben werden.

Die Anträge von Mitgliedern sind spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen, ansonsten sie das Recht auf Behandlung verlieren.

Art. 18 Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Schriftlich entschuldigte Mitglieder gelten als anwesend, jedoch ohne Stimmrecht.

Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so ist innert 30 Tagen eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, die dann ungeachtet der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Art. 19 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Art. 39) mit der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt, sofern nicht 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften wird die Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Kommen im ersten Wahlgang nicht alle Wahlen zustande, finden weitere Wahlgänge statt. Wer bei einem Wahlgang am wenigsten Stimmen erhalten hat, fällt aus der Wahl. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 20 Durchführung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Die Generalversammlung wählt die Stimmenzähler.

Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 21 Kompetenzen

Die Generalversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- Wahl der Stimmenzähler
- Wahl des Protokollführers
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung des Jahresberichtes des Leiters Aktivmannschaften
- Genehmigung des Jahresberichtes des Leiters Juniorenmannschaften
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Genehmigung des Budgets
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Revisoren
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Festlegung und Änderung der Statuten
- Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheid über eine Fusion des Vereins (Vereinigung oder Übernahme)
- Entscheid über die Auflösung des Vereins

Vorstand

Art. 22 Zusammensetzung und Amtszeit

Der Vorstand besteht aus Minimum 3 und Maximum 9 Mitgliedern mit einjähriger Amtszeit.

Diese Vorstandsmitglieder haben folgende Funktionen:

- Präsident
- Leiter Aktivmannschaften
- Leiter Juniormannschaften
- Leiter Finanzen
- Leiter Administration
- Leiter
- Leiter Events
- Leiter Spielbetrieb

Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten. Funktionen können zusammengelegt werden.

Art. 23 Wahl

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt. Der Präsident und neue Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen. Die übrigen Vorstandsmitglieder können in globo bestätigt werden, sofern die Abgeordnetenversammlung nicht ausdrücklich die Einzelwahl fordert.

Art. 24 Amtsübergabe

Zurücktretende oder nicht mehr gewählte Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, alle Akten und Unterlagen, die den HCR betreffen, spätestens 10 Tage nach Amtsaufgabe dem Präsidenten, dessen Stellvertreter oder dem direkten Nachfolger zu übergeben.

Art. 25 Beschlussfassung und Einberufung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Art. 26 Kompetenzen

Der Vorstand hat folgende unübertragbare Kompetenzen:

- Leitung des HCR und Erteilung der nötigen Weisungen
- Festlegung der Organisation
- Festlegung des Geschäftsjahres
- Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanz- Planung
- Festlegung des Inhalts des Anhangs zu den Statuten
- Entscheid über die Aufnahme von Mitgliedern
- Erstellen des Jahresberichts
- Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
- Antragstellung an die Generalversammlung
- Aufgaben, die gemäss Gesetz oder Statuten keinem anderen Organ unterstehen
- provisorische Neubesetzungen von Vakanzen im Vorstand

Art. 27 Der Präsident

Der Präsident vertritt den HCR gegen außen, fördert die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden und leitet den HCR im Innern. Im Übrigen ist er den anderen Vorstandsmitgliedern gleichgestellt.

Art. 28 Übrige Funktionen

Die Aufgaben des Leiters Finanzen, des Leiters Administration, des Leiters Event, des Leiters Sponsoring, des Leiters Juniorenmannschaften, der Leiter Aktivmannschaften Damen / Herren und des Leiters Spielbetrieb sind im Anhang „Pflichtenheft“ geregelt.

Die Revisionsstelle

Art. 29 Wahl und Amtszeit

Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, aber auch nicht zwingend Mitglieder des HCR sein müssen.

Die Revisoren werden für 1 Jahr gewählt.

Art. 30 Kompetenzen

Den Revisoren obliegen folgende unübertragbare Aufgaben:

- Prüfung der Ordnungsmässigkeit der Jahresrechnung
- Prüfung der budgetkonformen Verwendung der Mittel
- Kontrolle der Dokumentation und Darstellung der Resultate der Buchführung
- Berichterstattung über die Durchführung der Prüfungen und deren Ergebnis zuhanden der Generalversammlung

Finanzen und Versicherungen

Art. 31 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des HCR haftet nur das Vereinsvermögen. Der Kassier haftet für das von ihm verwaltete Vermögen persönlich. Für verlorene oder abhanden gekommene Gegenstände übernimmt der HCR keine Haftung.

Art. 32 Einnahmen des HCR

Die Einnahmen des HCR setzen sich wie folgt zusammen:

- Mitgliederbeiträge
- Gewinne aus Veranstaltungen
- Erträge aus Vereinsvermögen
- Subventionen, Schenkungen, Legate und Zuwendungen anderer Art.
- Sponsoring

Art. 33 Versicherungen

Der HCR hat eine Haftpflichtversicherung für Zuschauer und fremde Einrichtungen (Hallen ausgeschlossen) abgeschlossen. Alle übrigen Versicherungen sind Sache des einzelnen Mitglieds. Für nicht versicherte Mitglieder übernimmt der HCR keine Haftung.

Art. 34 Bussen

Bei Bussen aus dem Spielbetrieb entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall, ob diese vom Verein oder vom betroffenen Mitglied bezahlt werden müssen.

Müssen Mitglieder infolge verspäteter Jahresrechnungszahlung nachträglich dem Handballverband gemeldet werden, beträgt die vom Mitglied zu bezahlende Gebühr:

- Für Aktive: Fr. 50.--
- Für Junioren: Fr. 30.--

Art. 35 Finanzkompetenzen

Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben zu genehmigen, die das von der Generalversammlung bewilligte Budget um maximal Fr. 5'000.-- pro Geschäftsjahr überschreiten.

Der Präsident ist berechtigt, Ausgaben zu genehmigen, die das von der Generalversammlung bewilligte Budget um maximal Fr. 500.-- pro Geschäftsjahr überschreiten, ohne die Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder einzuholen.

Schlussbestimmungen

Art. 36 Statutenrevision

Die gänzliche oder teilweise Revision der Statuten kann von jedem der stimmberechtigten Mitglieder oder vom Vorstand verlangt werden. Der Antrag zur Revision ist dem Vorstand einzureichen unter Einhaltung der Frist für Anträge an die Generalversammlung (Art. 16).

Die Generalversammlung entscheidet über die Statutenrevision. Die Annahme der Statutenrevision bedingt eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 37 Auflösung

Die Auflösung des HCR kann nur auf einen Antrag erfolgen, der von mindestens 1/2 der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet ist. Der entsprechende Antrag muss mindestens 90 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich und begründet eingegangen sein.

Die Generalversammlung entscheidet über den Auflösungsantrag. Dafür müssen mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Für einen gültigen Auflösungsbeschluss ist 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Wird der HCR aufgelöst, entscheiden die Stimmberechtigten mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des Vermögens und die Aufbewahrung der Akten und übrigen Unterlagen.

Art. 38 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisherigen Statuten vom 6. Juni 2009 und alle bisherigen Änderungen.

Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 9. Juni 2017 in Kraft.

Romanshorn, 9. Juni 2017

Der Präsident

Leiter Administration

Anhang 1 zu den Statuten

Gemäss Statuten sind folgende Punkte im Anhang geregelt:

1. Pflichtenheft des Vorstandes
2. Mitgliederkategorien
3. Beitragshöhen

1. Pflichtenheft des Vorstandes

Das Pflichtenheft ist einem separaten Anhang ersichtlich.

2. Mitgliederkategorien

Zur Zeit werden folgende Mitgliederkategorien geführt, die sich nach Alter und Stimmrecht unterscheiden:

Aktivmitglieder sind alle Mitglieder, die sich im HCR aktiv betätigen (mit oder ohne Lizenz)

- Mini mit Animationslizenz ist, wer im Kalenderjahr, in welchem der Wettbewerb beginnt höchstens 13 Jahre alt wird oder geworden ist.
- Junior / Juniorin ist, wer im Kalenderjahr, in welchem der Wettbewerb beginnt höchstens 18 Jahre alt wird oder geworden ist; stimmberechtigt erst im Jahr des sechzehnten Geburtstages und älter
Die Angaben unterstellen sich dem Wettspielreglement des SHV Art. 8.2.1
- Erwachsener: wer im Kalenderjahr, in welchem der Wettbewerb beginnt 19 Jahre alt wird oder geworden ist und älter
- Unlizenzierte: nehmen nur am Trainingsbetrieb teil; stimmberechtigt

Passivmitglieder sind alle Mitglieder, die sich nicht aktiv im HCR betätigen; sie sind nicht stimmberechtigt:

- Passiver: Normalfall
- Freund HCR: leistet einen erhöhten Mitgliederbeitrag (Minimumbetrag gemäss Pkt 3)

Ehrenmitglieder: stimmberechtigt

3. Beitragshöhen

Zurzeit gelten folgende Beitragshöhen, wobei sich die SHV-Lizenzgebühren automatisch dem aktuellen Wettspielreglement anpassen. Die HCR-Mitgliederbeiträge sind fix und können nur von den Mitgliedern an der GV angepasst werden:

Aktivmitglieder:		SHV-Lizenzgebühr	HCR Mitgliederbeitrag
- Mini:	Junioren bis, U11:	Fr. 0.-	Fr. 100.-
- Mini:	Junioren U13:	Fr. 10.-	Fr. 120.-
- Junior:	U14 bis U19:	Fr. 60.-	Fr. 140.-
- Erwachsener:		Fr. 110.-	Fr. 190.-
- Unlizenziertes:		Fr. 0.-	Fr. 140.-
Passivmitglieder:			
- Passiver:		Fr. 0.-	Fr. 30.-
- Freund HCR:		Fr. 0.-	mind. Fr. 100.-
Ehrenmitglieder:			von der Beitragszahlung befreit

3.1 Zuschlag auf Aktivmitgliederbeiträge:

Sollte es dem Verein nicht möglich sein, die vom SHV angeforderte Anzahl Schiedsrichter zu stellen und daraus eine Busse resultieren, behält sich der HCR vor, einen allfälligen Differenzbetrag auf errechnetem Budget und Busse, einmalig auf die Mitgliederbeiträge der Aktivmitglieder abzuwälzen. Die Mitglieder werden an der GV über das Budget, eine allfällige Busse und dem daraus resultierenden „Zuschlag auf den Aktivmitgliederbeitrag“ informiert.